

Gefördertes Objekt: _____ Stiege _____ Top Nr. _____

**Verpflichtungserklärung
gemäß § 21 Absatz 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984**

Diese Erklärung gilt für alle Personen, die das oben angeführte Objekt beziehen und muss von allen (bzw. von den Sorgepflichtigen) unterfertigt werden.

Ich (Wir)

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: _____

verpflichte(n) mich (uns), im Sinne des § 21 Absatz 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984, sämtliche Rechte an oben angeführter Wohnung bzw. angeführten Wohnungen, die bisher zur Befriedigung meines (unseres) Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet wurde(n), binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung, aufzugeben. Nicht aufgegeben werden müssen lediglich solche Rechte an Vorwohnungen, die gemäß § 13 (2) Z 3 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 ausdrücklich ausgenommen sind.

Als Nachweis dafür werden vorgelegt:

- Der Beschluss des Grundbuchgerichts über den grundbücherlich durchgeführten Verkauf der Eigentumswohnung bzw. des Eigenheims.
- Die von der Vermieterin bzw. vom Vermieter bestätigte Kündigung der Mietwohnung.
- Die von der Genossenschaft bestätigte Kündigung des genossenschaftlichen Nutzungsvertrags.
- Eine Bestätigung der Hauptmieterin bzw. des Hauptmieters oder der nutzungsberechtigten Person bzw. der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Vorwohnung über meinen (unseren) Auszug aus deren Wohnung, wobei Name und Adresse der bestätigenden Person, sowie das Rechtsverhältnis (Untermiete, Mitbenützung, elterliche Wohnung) angeführt werden müssen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Meldezettel als Nachweis über die Aufgabe der Rechte an der Vorwohnung nicht ausreichen.

Sollte bis zum tatsächlichen Bezug des geförderten Objekts eine Veränderung hinsichtlich der mitziehenden Personen eintreten, so verpflichtet sich die wohnungwerbende Person, diesbezüglich mit der Förderungsstelle der Magistratsabteilung 50, 1190 Wien, Muthgasse 62, das Einvernehmen herzustellen.

Wien, am _____

Unterschrift(en)